



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

04.19.1 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse, 1. Änderung, Beschluss	2
04.34.0 Bebauungsplan Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackergasse – Grimmigasse, Beschluss.....	9
05.30.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße, Beschluss	14
14.21.0 Bebauungsplan Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße, Beschluss.....	19
04.32.0 Bebauungsplan Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse, Entwurf.....	25
05.28.0 Bebauungsplan Brückengasse – Karlauplatz – Fabrikergasse, Entwurf	26
Organisationsstatut für den Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice	27
Gemeindejagdgebiete in Graz: Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2018/2019	29
Novellierung der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz	32
Voranschlagsentwurf 2019	34
Ansuchen um Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke	35
Hausordnung für die Stadtbibliothek	36
Benutzungsordnung und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek	39
Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (GPS)...	46
Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz.....	47
Impressum	55

VERORDNUNG

GZ.: A14-043694/2014/0029

04.19.1 Bebauungsplan Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse

1. Änderung

IV. Bez., KG. Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. November 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.19.1 Bebauungsplan „Waagner-Biro-Straße – Peter-Tunner-Gasse“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Planwerk) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE, NUTZUNGEN

- (1) Es wird die offene, gekuppelte bzw. geschlossene Bauweise festgelegt.
- (2) Es wird folgender Nutzungsmix festgelegt, wobei die Bebauungsdichte (in % Bruttogeschossfläche) wie folgt in Anspruch genommen werden kann:

A	B	C
		max. zulässig Wohnen
Bauplatz 1	80%	60%
Bauplatz 2,3, 4a-d	80% in Summe	60% in Summe
Bauplatz 5a-c, 6a-e	80% in Summe	60% in Summe

Die verbleibenden 20% der möglichen ausnutzbaren Bebauungsdichte laut Planwerk dürfen ausschließlich für Hochgaragen, Fahrradabstellräume, Kellerersatzräume, Abstell- und Lagerräume, Technikräume (soweit diese außerhalb einer Wohnung laut §4 Zi 63 BauG), u.dgl. in Anspruch genommen werden. Die Erschließungsflächen bzw. Erschließungsgänge sind dabei flächenmäßig und anteilmäßig der jeweiligen Nutzung anzurechnen.

- (3) Eine Wohnnutzung der Erdgeschossflächen ist ausgeschlossen. Innenhoflagen sind davon ausgenommen.
Jegliche Formen von beaufsichtigtem und betreutem Wohnen sind der Wohnnutzung zuzurechnen.
- (4) Handelsbetriebe sind nur im Bereich der Erdgeschossflächen zulässig.

§ 3 BEBAUUNGSDICHTE, TEILUNGEN

- (1) Eine Überschreitung des im Flächenwidmungsplan festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baugrenzlinien, Baufluchtlinien, Gebäudehöhen etc.) zulässig.
- (2) Für die Bauplätze werden folgende max. Bebauungsdichten bezogen auf die Nettobauplatzflächen festgesetzt:

Bauplatz	max. Bebauungsdichte
Bauplatz 1 (ca. 11.521m ² netto):	2,30
Bauplatz 2 (ca. 8.801m ² netto):	1,11
Bauplatz 3 (ca. 1.436m ² netto):	2,65
Bauplatz 4a (ca. 3.108m ² netto):	2,15
Bauplatz 4b (ca. 2.088m ² netto):	2,90
Bauplatz 4c (ca. 4.691m ² netto):	2,85
Bauplatz 4d (ca. 5.173m ² netto):	2,66
Bauplatz 4e (ca. 2.593m ² netto):	3,99
Bauplatz 5a (ca. 4.087m ² netto):	2,20
Bauplatz 5b (ca. 2.796m ² netto):	2,64
Bauplatz 5c (ca. 1.466m ² netto):	4,67
Bauplatz 6a (ca. 3.174m ² netto):	2,28
Bauplatz 6b (ca. 1.721m ² netto):	3,26
Bauplatz 6c (ca. 1.358m ² netto):	3,65
Bauplatz 6d (ca. 2.512m ² netto):	4,40
Bauplatz 6e (ca. 2.615m ² netto):	2,42

- (3) Im Planwerk sind die Bauplätze eingetragen. Weitere Teilungen sind zulässig.
- (4) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

§ 4 BAUFLUCHT- und BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauflucht- und Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Bauflucht- und Baugrenzlinien gelten nicht für Einfriedungen, Lärmschutzwände, Freitreppenanlagen und dergleichen, Unterbauungen bzw.

Einschüttungen für die Errichtung von PKW Abstellplätzen innerhalb des Bauverbotsbereiches nach § 42 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957.

- (3) Im Rahmen der Baugrenzlinien ist eine Überbauung des öffentlichen Gutes auf Bauplatz 3 zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, TRAUFENSEITIGE GEBÄUDEHÖHE, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximalen traufseitigen Gebäudehöhen eingetragen, davon abgesehen gilt für Bauplatz 3:
 - maximale Fußbodenoberkante 48,00m
 - maximale Gesamthöhe 60,00m
- (2) Die Geschosshöhe der Erdgeschosszonen gem. § 2 Abs. 3 (Bereiche mit dem Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 4,50m zu betragen. Ausgenommen davon ist Bauplatz 3, sowie Flächen zur Schaffung von Hochgaragen, Kellerersatzräumen, Fahrradräumen, Technikräumen, Kindergartenräumen, Betreuungseinrichtungen und Sozialräumen. Die Höhen der jeweiligen Fußbodenoberkanten dieser Räume dürfen im Zugangsbereich maximal 30cm vom angrenzenden Niveau abweichen.
- (3) Höhenbezugspunkte für die im Planwerk eingetragenen traufseitigen Gebäudehöhen:
 - Baufeld Süd (Bauplatz 1): 367,00m im Präzisionsnivellement
 - Baufeld Mitte (Bauplätze 2,3 und 4a-e): 367,70m im Präzisionsnivellement
 - Baufeld Nord (Bauplätze 5a-c und 6a-e): 367,90m im Präzisionsnivellement
- (4) Für Stiegen - und Lifthäuser u.dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer sind bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 7,00m intensiv, darüber mindestens extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer (bis 50m²), Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegen- und Lifthäuser, jeweils im untergeordneten Ausmaß.
- (6) Dachneigungen von 7° bis max. 13° sind auf Bauplatz 1 und Bauplatz 2 zulässig. Davon ausgenommen ist die Bebauung entlang der Bahntrasse (Flachdach) auf Bauplatz 2. Auf allen übrigen Bauplätzen sind ebenso Flachdächer auszuführen.
- (7) Die Firstrichtung der unter Abs. 6 genannten Dächer hat parallel zur Firstrichtung der Helmut List Halle (Bauplatz 2) zu erfolgen.
- (8) Technik- und Lüftungsgeräte u. dgl. über der letzten Geschosdecke sind von Fassaden mindestens 3,50m zurückzusetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Photovoltaikanlagen u. dgl. auf flachgeneigten Dächern bis 13° haben dieselbe Neigung der Dachneigung aufzuweisen und sind ins Dach zu integrieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge entlang der Waagner-Biro-Straße und Peter-Tunner-Gasse sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinien hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Balkone dürfen die Höhenzonierung um maximal 2,0m überragen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, ZUFahrTEN, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW – Abstellplatzobergrenze für das gesamte Bebauungsplangebiet wird mit max. 1.210 PKW – Abstellplätzen begrenzt. Diese umfassen sowohl oberirdische (Hochgarage und freie PKW – Abstellplätze) als auch allenfalls PKW – Abstellplätze in Tiefgaragen.
- (2) Bezogen auf die die Festlegungen in § 2 Abs. 2, Spalte B, ist folgender PKW – Stellplatzschlüssel pro m² Bruttogeschoßfläche einzuhalten:

	mindestens [m ² BGF/Stpl.]	maximal [m ² BGF/Stpl.]	Mindest- Anzahl	Maximal- Anzahl
Bauplatz 1	100	160	-	-
Bauplatz 2	-	-	150	300
Bauplatz 3	100	160	-	-
Bauplätze 4a,b,c,d,e,	100	160	-	-
Bauplätze 5a,b,c	100	160	-	-
Bauplätze 6a,b,c,d,e,	100	160	-	-
SUMME				1.210

- (3) Freie PKW – Abstellplätze sind nur im Bereich der im Planwerk gekennzeichneten Flächen (P) zulässig, mit Ausnahme des bestehenden Parkplatzes mit E-Ladestation.
- (4) Garagen sind als Sammelgaragen auszubilden. Auf Bauplatz 1 sind Hoch- und Tiefgaragen zulässig. Für die Bauplätze 2 bis 5 sind Hoch- und Tiefgaragen nur entlang der Bahntrasse zulässig. Im Bereich der Bauplätze 4c-e ist darüber hinaus die Unterbringung der PKW – Abstellplätze im Bereich der Blockbebauung möglich, wobei von der westlichen Baugrenzlinie der Blockbebauung in einer Tiefe von 22,0m (in östlicher Richtung) keine Hoch- und Tiefgaragen errichtet werden dürfen. Auf Bauplatz 6a, 6d, und 6e ist die Unterbringung der PKW – Abstellplätze im Bereich der östlichen Blockbebauung in Hoch- und Tiefgaragen möglich, wobei in einem Abstand von 15m parallel zur Bauflucht (südlich) bzw. von 10m parallel zur Baugrenzlinie (nördlich) und von der westlichen Baugrenzlinie der Blockbebauung ein Abstand von 58,6m (in östlicher Richtung) keine Hoch- und Tiefgarage errichtet werden dürfen.

- (5) Die PKW – Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden (Sammelgarage bzw. Freie PKW – Abstellplätze).
- (6) Hoch- und Tiefgaragen können allfällige Bauplatzgrenzen überschreiten.
- (7) Im Planwerk sind Zu- und Abfahrten zu Garagen eingetragen (Pfeile).
Weitere untergeordnete Kfz-Zufahrten in die Hoch- und Tiefgaragen sind zulässig. Eine zusätzliche Zufahrt zu Bauplatz 1 ist zulässig, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass dadurch
 - Nachbarinteressen der anrainenden Wohnbevölkerung nicht nachteilig betroffen sind,
 - die Funktions- bzw. Leistungsfähigkeit sowie Sicherheit des Verkehrs ausreichend gewährleistet ist, und
 - eine städtegestalterische Aufwertung des Parkplatzes Helmut-List-Halle ermöglicht werden kann.
- (8) Für Wohnnutzungen ist je 30m² Netto-grundfläche gem. ÖNORM B1800 ein Fahrradabstellplatz zu errichten. Für alle anderen Nutzungen ist je 50m² Netto-Grundfläche gem. ÖNORM B1800 ein Fahrradabstellplatz zu errichten.
- (9) Die erforderlichen Fahrradabstellplätze gemäß § 7 Abs. 8 sind in die Gebäude zu integrieren. Abweichend davon können die auf Bauplatz 2 geforderten Fahrradabstellplätze ins Gebäude integriert oder auf den im Planwerk gekennzeichneten Flächen (P) errichtet werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNGEN

- (1) Die im Planungsareal anzulegenden Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten.
- (2) Baumpflanzungen sind als Laubbäume in Baumschulqualität gem. ÖNORM L1110 (Pflanzen und Güteanforderungen), mit einem Mindeststammumfang von 18|20cm, gemessen in 1,0m Höhe, zu pflanzen und gem. ÖNORM L 1122 (Baumpflege und Baumkontrolle) auf Dauer zu erhalten und zu pflegen.
- (3) Die Mindestgröße der Baumscheibe beträgt 3,0m x 3,0m x 1,5m. Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen oder durch eine ungebundene, wasserdurchlässige Ausführung zu sichern. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (z.B. Gitterroste, Baumschutzgitter).
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Die Pflanzabstände vom Bäumen zum aufgehenden Mauerwerk haben für straßenraumwirksame Bäume mindestens 4,5m zum Stamm zu betragen.
- (6) Bei PKW-Stellflächen in freier Aufstellung ist nach jedem 5. Stellplatz zumindest ein mittel- großkroniger Laubbaum fachgerecht den Stellplätzen zugeordnet zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Mindestbedarf pro Baum ist bei einer Lage zwischen den Parkplätzen die Fläche eines Stellplatzes.

- (7) Die oberste Decke von freiliegenden Hochgaragen bzw. Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 70cm Höhe (ausgenommen Wege) zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Im Falle von Baumpflanzungen von klein-mittelkronige Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,0m zu erhöhen und bei großkronigen Bäumen ist die Vegetationsschicht auf mindestens 1,5m zu erhöhen.
- (8) Geländeänderungen (Anschüttungen bezogen auf das natürliche Gelände) dürfen entlang der Bahntrasse zur Einschüttung für die Errichtung von PKW Abstellplätzen innerhalb des Bauverbotsbereiches nach § 42 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957 durchgeführt werden.
Im Bereich von Innenhöfen können Geländeänderungen bis auf maximal Gebäudehöhe des zu begrünenden Daches erfolgen.
- (9) Stützmauern mit einer Gesamthöhe über 0,50m sind überwiegend zu begrünen.
- (10) Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen, ausgenommen etwaige Glasflächen.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten vorzulegen: Bebaute Fläche, befestigte Fläche, versiegelte Fläche, gewachsener Boden, unterbaute Flächen, Art und Umfang der Dachbegrünung, Art und Umfang Vertikalbegrünung, Nutzungs- und Ausstattungsangaben der Freiflächen, Spielflächen und Ersichtlichmachung der Leitungsführungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 0,50m² Fläche, ausgenommen im Bereich von ÖV – Haltestellen, sind unzulässig. Werbeeinrichtungen in Form von, in die Fassade integrierte Schriftzüge (Einzelbuchstaben) sind zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind ausschließlich im Bereich der Erdgeschossfassaden (maximale Oberkante 7,00m) zulässig.
- (3) Ausgenommen von Abs 1 und Abs 2 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (4) Am Bauplatz 1, 3 und 6a-d ist je ein freistehender Werbeträger bis zu einer Höhe von maximal 6,00m zulässig und müssen mindestens einen Abstand von 2,0m von der öffentlichen Verkehrsfläche einhalten. Werbeanlagen und Ankündigungseinrichtungen sind direkt an der Fassade zu montieren und dürfen die Gebäudehöhe nicht überschreiten.
- (5) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (6) Einfriedungen sind nicht zulässig. Im Falle eines besonderen Verwendungszweckes (z.B.: Kindergarten, etc.) sind diese ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m zulässig.
- (7) In der im Planwerk gekennzeichneten Zone „Überplattung“ sind Übergänge zwischen den Gebäuden bis zur maximalen Gebäudehöhe von 7,00m mit einer maximalen Länge von jeweils 20m zulässig. In Summe dürfen diese Übergänge eine maximale Länge von 60m nicht überschreiten.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 14 - 019395/2018

04.34.0 Bebauungsplan

"Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackergasse – Grimmgasse"

IV. Bez., KG Lend

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. November 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 04.34.0 Bebauungsplan "Austeingasse – Kalvarienbergstraße – Hackergasse – Grimmgasse" beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

geschlossene Bebauung, gekuppelte Bebauung

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE

(1) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbebauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.

(2) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

EZ 946; Gst.Nr. 2009	max. Bebauungsgrad: 0,45
EZ 949; Gst.Nr. 2010/1 gemeinsam mit 2010/2	max. Bebauungsgrad: 0,45
EZ 951; Gst.Nr. 2011	max. Bebauungsgrad: 0,45
EZ 953; Gst.Nr. 2013/4	max. Bebauungsgrad: 0,57
EZ 955; Gst.Nr. 2017 gemeinsam mit 2018	max. Bebauungsgrad: 0,40
EZ 958; Gst.Nr. 2022 gemeinsam mit 2023	max. Bebauungsgrad: 0,76
EZ 959; Gst.Nr. 2024 gemeinsam mit 2025	max. Bebauungsgrad: 0,40

(3) Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufuchtlinien, Baugrenzzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen etc.) zulässig.

- (4) Innerhalb der Baugrenzlinien sind Unterschreitungen der baugesetzlichen Abstände zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenz- und Baufluchtlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragen, Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und/oder Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt. Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (2) Zulässige Dachformen: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35 Grad bis 41 Grad, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10 Grad.
- (3) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweiligen angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen. Ausgenommen davon ist die Gst. Nr. 2013/4.
- (4) Für Stiegehäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Satteldächern innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Straßenseitige Laubengänge und Balkone sind nicht zulässig.
- (2) Über die Straßenfluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (5) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,0 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,5 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (6) Bei Gebäuden mit zurückspringenden Geschossen im Dachbereich ist das zurückspringende Geschoss straßenseitig und hofseitig mit einem Mindestabstand von 2,0 m zur jeweiligen Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses.
- (7) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind straßenseitig mit einem Mindestabstand von 1,0 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen oder im Gebäude integriert zu errichten.
- (2) Bei Neubauten ist je 65 - 75 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (3) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. §89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (4) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (5) Tiefgaragenrampen sind in das Hauptgebäude zu integrieren bzw. bei Gst. Nr. 2013/4 nach oben und seitlich einzuhausen.
- (6) Bauplatzüberschreitende Tiefgaragen sind zulässig.
- (7) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (8) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen, Baumpflanzungen und Baumbestände sind fachgerecht anzulegen und/oder zu erhalten.
Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig.
- (3) Die Herstellung von befestigten Flächen innerhalb der dargestellten Grünflächen ist in geringfügigem Ausmaß zur fußläufigen Erschließung und zur Einrichtung von Sitz- bzw. Spielflächen zulässig.
- (4) Pro 250m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 16|18cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9,0 m² zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

zu betragen.

Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.

- (8) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (9) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

Geländeveränderungen

- (10) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption der Hofniveaus im Ausmaß von max. 0,5 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktuelle Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielplätzen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind unzulässig.
- (4) Die Errichtung von Plakatwänden oder von großflächigen Werbeanlagen mit abschottender Wirkung ist unzulässig.
- (5) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (6) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (7) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren.

§ 10 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden und Gebäudeteilen außerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen, sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zulässig, ferner Änderungen des Verwendungszweckes entsprechend der Ausweisung im Flächenwidmungsplan sowie dementsprechende Umbauten, nicht jedoch Zubauten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. November 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-043514/2017

05.30.0 Bebauungsplan

„Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße“

V. Bez., KG 63105 Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. November 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.30.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 12, Kratkystraße – Alte Poststraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 4.478 m ²
Bauplatz 2	ca. 2.575 m ²
Bauplatz 3	ca. 6.036 m ²
Bauplatz 4	ca. 3.892 m ²
Bauplatz 5	ca. 3.985 m ²
Bauplatz 5a	ca. 2.515 m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
offene Bebauung an der Bauplatzgrenze.
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.

- (3) Der Anteil für Wohnnutzung hat maximal für
 Bauplatz 1, 2 und 3 insgesamt 83% und
 für Bauplatz 4 und 5 0%
 der maximalen oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung
 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 zu betragen.
 Zur Wohnnutzung zählen die Flächen der Wohnungen, Erschließungsflächen je Geschoss
 anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.
- (4) In den, im Plan eingetragenen, Flächen im Erdgeschoss (gelb schraffiert) ist keine
 Wohnnutzung zulässig. Innerhalb dieser Flächen sind Fahrradabstellräume bzw. durch
 Gebäude überbaute Fahrradabstellflächen in einem Ausmaß von maximal 25% zulässig.
- (5) Am Bauplatz 4 und 5 sind ausschließlich Kinderbetreuungs- und Bildungseinrichtungen
 zulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit
 Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte	
Bauplatz 1	min. 1,00	max. 4,38
Bauplatz 2	min. 1,00	max. 3,48
Bauplatz 3	min. 1,00	max. 4,40
Bauplatz 4	min. 1,00	max. 3,60
Bauplatz 5	min. 1,00	max. 1,85
Bauplatz 5a		0,00

§ 5 BAUGRENZLINIEN,

- (1) Über die Bauplatzgrenzen hinausragende Erker, Balkone, Vordächer und dergleichen sind
 nicht zulässig.
- (2) Die Baugrenzlinien innerhalb der Bauplätze gelten nicht für Kellerabgänge und deren
 Einhausungen, Vordächer, und dergleichen.
- (3) In den auf den Bauplätzen 1, 2 und 3 im Plan blau schraffierten Bereichen ist das
 Erdgeschoss über eine lichte Höhe von mind. 3,6m von baulichen Anlagen freizuhalten.
 Stützen sind zulässig.

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen.

Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe	
	Bauplätze 1,2 u.3	Bauplätze 4 u.5
1 G	max. 7,0 m	
3 G		max. 15,0 m
4 G		max. 19,0 m
5 G	max. 21,0 m	max. 22,0 m
6 G		max. 26,0 m
7 G	max. 28,0 m	
8 G	max. 31,5 m	
10G	max. 35,0 m	

- (2) Höhenbezugspunkt: 360,3m im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, Kratkystraße).
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer sind bis zum 4. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 5. Geschoss extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz. Ebenso ausgenommen sind Freiflächen (zB Spiel- oder Sportflächen) für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen am selben Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind generell auf Dächern ab dem 4. Geschoss, auf den Bauplätzen 4 u.5 ab dem 3. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen, dürfen die Attikaoberkante maximal um 2,00m überragen und sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
- (7) Die Raumhöhe der Erdgeschosse gem. §3(4)(Ausschluss der Wohnnutzung) hat mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u.dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind an folgenden Fassaden nicht zulässig: an der Alten Poststraße, an der Kratkystraße sowie an den Bauplatzgrenzen der Bauplätze 1, 2 und 3 zum öffentlichen Platz.
- (2) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (3) Lärmschutzwände sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze im gesamten Quartier 12: mindestens 400, maximal 470. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Davon dürfen höchstens 26 als oberirdische Parkplätze hergestellt werden, und zwar:
 - maximal 20 PKW Stellplätze auf Bauplatz 1 innerhalb der Baufluchtlinie im Nahebereich der im Plan eingetragenen Zu- und Abfahrt zu Bauplatz 1 (von der Erschließungsstraße aus) und in der Erschließungsstraße sowie
 - jeweils maximal drei PKW Stellplätze auf Bauplatz 4 und 5 innerhalb der Bauflucht – bzw. Baugrenzlinien. Je Bauplatz ist für diese Stellplätze eine Zufahrt von der Margarethe-Schütte-Lihotzky-Straße aus möglich.
- (3) Die restlichen PKW Abstellplätze sind in der Tiefgarage herzustellen.

- (4) Die mindestens erforderliche und höchstens zulässige Stellplatzanzahl wird innerhalb der Grenzen des Abs. 1 nutzungsabhängig festgelegt:
 - für Volksschulen höchstens 3 Stellplätze
 - für andere Schulen höchstens ein Stellplatz je 400m² oberirdische Bruttogeschossfläche
 - für alle anderen Nutzungen (zB Wohnen, Büros, Handel) ein Stellplatz für je 125m² bis 160m² oberirdischer Bruttogeschossfläche; diese Werte stellen die Unter- und Obergrenze dar.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Im Plan ist eine Tiefgaragenzufahrt zu Bauplatz 1 und eine unterirdische Verbindung zwischen den Bauplätzen 1+2 bzw.2+3, jeweils in ungefährer Lage, eingetragen.
- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der Bauplätze 1, 2 und 3, bei gleichzeitiger Begrenzung der Unterbauung mit Tiefgaragen auf insgesamt 70% dieser Bauplatzflächen (ca.9.162m²), zulässig.
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Garage verbunden sein dürfen, beträgt für
Bauplatz 1,2 u.3 insgesamt min. 50%
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Ausgenommen davon ist die Nutzung für Bildungseinrichtungen.
Fahrradabstellplätze auf den Bauplätzen 1, 2 u. 3 sind überwiegend in die Gebäude zu integrieren bzw. durch Nutzungen überbaut vorzusehen.
Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht zu den jeweiligen Nutzflächen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl außerhalb der Platzfläche gemäß Plandarstellung hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen. Innerhalb der Platzflächen ist mindestens pro 400m² ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und zu Balkonen beträgt mind. 4,5 m.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind.1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.

- (8) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.
Ausgenommen davon sind im Nahebereich der angrenzenden Straßen geringfügige, ausgleichende Abweichungen sowie kleinflächige Geländeänderungen
- in Bereichen von Kinderspielplätzen sowie
 - im Bereich von Baumpflanzungen.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
- oberirdische und unterirdische Einbauten
 - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
 - Ausmaß der Dachbegrünung
 - Baumpflanzungen
 - Leitungen

§ 10 SONSTIGES

- (1) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u.dgl. über 0,50m² sind unzulässig. Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 7,0 m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (3) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind im gesamten Planungsgebiet auf zwei beschränkt. Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein.
- (4) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.
- (5) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Schule, Sportplatz, Kindergarten und dergleichen).

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. November 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-045059/2017

14.21.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 2 – Alte Poststraße“

XIV. Bez., KG 63109 Baierdorf

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15. November 2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 14.21.0 Bebauungsplan „Reininghaus Quartier 2– Alte Poststraße“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BAUPLÄTZE

Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Bauplatzfläche
Bauplatz 1	ca. 9.902m ²
Bauplatz 2	ca. 8.774m ²

§ 3 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung
geschlossene Bebauung
- (2) Abstandsunterschreitungen sind im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes zulässig.
- (3) Wohnnutzung im Erdgeschoss ist unzulässig.
- (4) Der Anteil für Nichtwohnnutzung hat für Bauplatz 1 u 2 insgesamt mindestens 60% und maximal 75% der maximalen oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idGf. zu betragen.

Zur Nichtwohnnutzung zählen die Flächen der anders als zum Wohnen genutzten Flächen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.

- (5) Auf Bauplatz 1 gilt: Im obersten Geschoss in der Zone 21G sind ausschließlich öffentliche Nutzungen (zB. Gastronomie, Kultureinrichtungen etc.) sowie in untergeordnetem Ausmaß Räume für technische Anlagen zulässig.
- (6) Fahrradabstellräume bzw. durch Gebäude überbaute Fahrradabstellflächen sind im Erdgeschoss in Summe auf ein Ausmaß von 10% der Fassadenlängen festgelegt.
- (7) Wohnungen zugeordnete Lagerräume (Kellerersatzräume und dgl.) im Erdgeschoss sind unzulässig.

§ 4 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird gemäß §3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit Mindest- und Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte	
Bauplatz 1	min. 1,00	max. 2,75
Bauplatz 2	min. 1,00	max. 2,75

§ 5 BAUGRENZLINIEN,

Die Baugrenzlinien gelten nicht für Kellerabgänge und deren Einhausungen, Vordächer und dergleichen sowie Überdachungen gem. §6(7).

§ 6 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER, RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe = Gesamthöhe
1 G	max. 7,00m
2 G	max. 12,00m
3 G	max. 14,00m
4 G	max. 18,00m
5G	max. 22,00m
7G	max. 27,00m
11 G	max. 38,00m
17G	max. 63,00m
21 G	max. 75,000m

- (2) Höhenbezugspunkt: 362,58m im Präzisionsnivellement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan, UNESCO Esplanade).
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig. Ausgenommen davon sind die Bereiche, in denen 17G und 21G zulässig sind.

- (4) Flachdächer sind bis zum 4. oberirdischen Geschoss intensiv, ab dem 5. Geschoss extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 70cm (intensiv) bzw. 12cm (extensiv) vorzusehen.
Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegehäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig. Ausgenommen davon sind Glasüberdachungen in der Zone D.
- (6) Haustechnikanlagen sind generell auf Dächern ab dem 4. Geschoss zulässig. Sie sind mindestens 3,00m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurück zu versetzen, dürfen die Attikaoberkante maximal um 2,00m überragen und sind mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall od. dergleichen) zu versehen.
Haustechnikanlagen sind ab dem 12. Geschoss in die Gebäudehülle unterhalb der Gesamthöhe des jeweiligen Gebäudes zu integrieren.
- (7) In den im Plan farblich dargestellten Zonen A, B, C u D ist das Erdgeschoss in der Zone A über eine lichte Höhe von mind. 6,0m;
in der Zone B über eine lichte Höhe von mind. 5,0m;
in der Zone C und D über eine lichte Höhe von mind. 3,60m von baulichen Anlagen freizuhalten. Stützen sind zulässig.
- (8) Die Raumhöhe der Erdgeschosse hat in allen nicht durch den §6(7) erfassten Bereichen mindestens 3,60m zu betragen. Ausgenommen sind Gänge, Fahrradabstellräume u.dgl. Abgehängte Decken bleiben dabei unberücksichtigt.

§ 7 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Offene Erschließungen sind nicht zulässig.
- (2) Balkone sind zu den öffentlichen Straßen und im Bereich der Höhenzone 21G unzulässig.
- (3) Fassadenmaterialien
- Es sind ausschließlich Fassaden aus Glas-, Metall-, Glasfaserbeton u.dgl. zulässig. Dies gilt auch für Untersichten ab 40m².
 - In Summe sind pro Baukörper mind. 50% der Fassadenflächen der Erdgeschosse mit geschosshohen und transparenten Verglasungen auszuführen.
- (4) Die Höhenzone 7G ist von den formalen Festlegungen gem. §7(3) ausgenommen
- (5) Überdachungen in der Zone A sind ausschließlich auf Stahlkonstruktion verglast oder mit perforierter Blechverkleidung u. dgl. zulässig.
- (6) Überdachungen in den Zonen B, C und D sind ausschließlich mit Glas auf Stahlkonstruktion zulässig.
- (7) Die Tiefgaragenrampe ist überwiegend in das Hauptgebäude zu integrieren.
- (8) Für den gesamten Freibereich ist maximal eine ca.30m lange, vom fertigen Terrain in das Untergeschoss abfallende Fahrradrampe mit überwiegend durchsichtiger Absturzsicherung zulässig.

- (9) Der Freibereich zwischen Alte Poststraße und den Gebäudefronten ist mindestens zu 30% unversiegelt und begrünt zu gestalten. In dieser Zone sind keine baulichen oder sonstigen Maßnahmen zulässig, die eine abschottende räumliche Wirkung erzeugen.

§ 8 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) PKW-Abstellplätze im gesamten Quartier: mindestens 340, maximal 430. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (2) Davon dürfen höchstens 12 als oberirdische Parkplätze hergestellt werden, und zwar:
- maximal 8 PKW Stellplätze auf Bauplatz 1 und max. 4 PKW Stellplätze auf Bauplatz 2 gemäß Eintragung im Plan (ungefähre Lage).
- (3) Die restlichen PKW Abstellplätze sind in Tiefgaragen herzustellen. Die Zufahrt zur Tiefgarage hat im Norden im Nahebereich der im Plan eingetragenen Zu- und Abfahrt zu erfolgen.
- (4) Die mindestens erforderliche und höchstens zulässige Stellplatzanzahl wird innerhalb der Grenzen des Abs. 1 folgend festgelegt:
- ein Stellplatz ist für je 140m² bis 160m² oberirdischer Bruttogeschossfläche herzustellen. Diese Werte stellen die Unter- und Obergrenze dar.
Zusätzlich dürfen bis zu 90 Stellplätze errichtet werden, wenn in Summe mehr als 5.000m² Nutzfläche für medizinische Zwecke, Gastgewerbe, Versammlungsstätten, Kultureinrichtungen, Freizeiteinrichtungen u.dgl. genutzt wird.
Die Obergrenze von 430 Stellplätzen gem. Abs. 1 darf jedoch keinesfalls überschritten werden.
- (5) Die Pkw - Abstellplätze können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (6) Im Plan ist im Norden eine Zu- und Abfahrt zu Bauplatz 1 (8 freie PKW-Stellplätze, Tiefgarage, Lieferverkehr) und im Süden eine Zu- und Abfahrt zu Bauplatz 2 eingetragen (4 freie PKW-Stellplätze, Lieferverkehr).
- (7) Tiefgaragen sind nur innerhalb der im Plan eingetragenen Bereiche zulässig.
- (8) Der Anteil der oberirdischen Flächen gem. § 3(4), welche nicht über Treppen und Aufzüge mit der Garage verbunden sein dürfen, beträgt insgesamt min. 50%.
- (9) Je angefangene 30 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
Fahrradabstellplätze sind zu mindestens 75% in die Gebäude zu integrieren bzw. durch Nutzungen überbaut vorzusehen.
Fahrradabstellräume, Müllräume, Technikräume und Erschließungsflächen zählen nicht zu den jeweiligen Nutzflächen.

§ 9 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Die Baumanzahl und Qualität gemäß Plandarstellung hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18/20, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Die Verlegung von Leitungen und Entwässerungseinrichtungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen bzw. in den Grünflächen ist unzulässig.

- (5) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk und zu Balkonen beträgt bei Bäumen 1. Ordnung (großkronig) mind. 7,0m, Bäumen 2. Ordnung (mittelkronig) mind. 6,0m, im Süden zur Kratkystraße jedoch nur mind. 4,5 m.
Auf Dachterrassen kann der Abstand, abgestimmt auf die Raumkonfiguration und die Belichtungssituation, unterschritten werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationstragschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege u. dgl.) zu überdecken.
Bei groß- u. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationstragschicht von mind. 1,5 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe im Bereich des Wurzelraums vorzusehen.
- (8) Geländeänderungen sind bis maximal 1,5 m Höhe zulässig.
Ausgenommen davon sind
 - im Nahebereich der angrenzenden Straßen (Bestand bzw. Planung) geringfügige, ausgleichende Abweichungen
 - sowie kleinflächige Geländeänderungen
 - in Bereichen von Kinderspielplätzen und
 - im Bereich von Baumpflanzungen.
- (9) Sichtflächen von Stützmauern über 50 cm Höhe sind flächendeckend mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatigen Steinen sind unzulässig.
- (11) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
 - oberirdische und unterirdische Einbauten
 - Freiflächen begrünt – Freiflächen befestigt
 - Ausmaß der Dachbegrünung
 - Baumpflanzungen
 - Leitungen und Entwässerungseinrichtungen

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Leuchtkästen, fotorealistische Abbildungen u.dgl. über 0,50m² sind unzulässig.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 sind Ankündigungen für kulturelle Veranstaltungen und Einrichtungen.
- (4) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 10m über Erdgeschossniveau, zulässig.
- (5) Freistehende Werbepylone und dergleichen sind im gesamten Planungsgebiet auf zwei beschränkt. Diese dürfen maximal 7,00m hoch sein. Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind so zu situieren, dass keine unzumutbaren Einwirkungen auf Wohnnutzungen erfolgen können.

- (6) Einfriedungen sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind Einfriedungen in nicht blickdichter Form, sofern dies der besondere Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils gebietet (z.B. Kindergarten...)

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 29. November 2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A 14/006863/2018

04.32.0 Bebauungsplan

„Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse“

IV. Bez., KG Lend

Der Entwurf des 04.32.0 Bebauungsplanes „Wiener Straße – Pflanzengasse – Neubaugasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 29. November 2018 bis Donnerstag, dem 31. Jänner 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A14-052626/2016

05.28.0 Bebauungsplan

„Brückengasse – Karlauplatz - Fabriksgasse“

V. Bez., KG Gries

Der Entwurf des 05.28.0 Bebauungsplanes „Brückengasse – Karlauplatz - Fabriksgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1. StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 29. November 2018 bis Donnerstag, dem 31. Jänner 2019

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: Präs. 021342/2007/0006

Organisationsstatut für den Eigenbetrieb GPS – Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice

Beschluss des Gemeinderates vom 18.10.2018 betreffend die Änderung des Organisationsstatuts für den Eigenbetrieb GPS – Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice:

Auf Grund § 86 Abs. 1 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

I.

1. Der Eigenbetrieb Grazer Parkraumservice (Eigenbetrieb GPS) wird umbenannt in „Eigenbetrieb Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice (Eigenbetrieb GPS)“.
2. § 8 Abs. 1 erster Satz lautet:
„Dem für den GPS zuständigen Mitglied des Stadtsenats obliegt die Aufsicht über die fachliche Leitung des Unternehmens.“
3. § 9 Abs. 2 Z 10 lautet:
„die PR-Arbeit für den Eigenbetrieb GPS, worüber der Abteilung für Kommunikation zu berichten ist;“
4. § 9 Abs. 3 lautet:
„Die Geschäftsführung ist unter Berücksichtigung der nach den einschlägigen Rechtsvorschriften zu führenden Hilfs- und Kontrollaufzeichnungen verpflichtet, innerhalb der ersten drei Monate eines Jahres dem Gemeinderat im Wege des Beteiligungscontrollings und des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten über das vergangene Rechnungs- bzw. Kalenderjahr in Form eines Geschäftsberichtes zu berichten. Sofern eine Prüfung des Jahresabschlusses gemäß § 17 Abs. 3 dieses Organisationsstatuts angeordnet wurde, hat der Geschäftsbericht auch den geprüften Jahresabschluss zu enthalten, ist jedoch erst innerhalb der ersten vier Monate des darauf folgenden Kalenderjahres dem Gemeinderat im Wege des Verwaltungsausschusses und des zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten. Darüber hinaus ist dem Beteiligungscontrolling quartalsweise über den GPS samt den notwendigen Aufzeichnungen, Statistiken und Soll-Ist-Vergleichen zu berichten. Analog dazu ist der Wirtschaftsplan entsprechend den Terminvorgaben durch die Finanzdirektion dem Beteiligungscontrolling vorzulegen.“

II.

Diese Verordnung tritt mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2/1 - 014500/2018/2

Gemeindejagdgebiete in Graz Aufteilung des Pachtzinses für das Jagdjahr 2018/2019

Der für die Grazer Gemeindejagdgebiete für das Jagdjahr 2018/2019 erzielte Pachtzins wird laut Beschluss des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.10.2018 gemäß § 21 Abs. 1 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der Fassung LGBl. Nr. 59/2018, unter Zugrundelegung des Flächenausmaßes der in das betreffende Gemeindejagdgebiet einbezogenen Grundstücke auf die Grundeigentümer aufgeteilt:

Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 527,-- mit einer Fläche von 1.256,0257 ha

Graz-Liebenau:

€ 105,40 mit einer Fläche von 797,8902 ha

Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 2.635,-- mit einer Fläche von 1.333,7512 ha

Graz-Ries:

€ 1.604,72 mit einer Fläche von 1.009,9745 ha

Graz-Mariatrost:

€ 3.056,60 mit einer Fläche von 1.394,8668 ha

Graz-Andritz:

€ 3.162,-- mit einer Fläche von

1.327,7906 ha

Graz-St. Veit:

€ 859,01 mit einer Fläche von

476,8750 ha

Graz-Gösting:

€ 4.637,60 mit einer Fläche von

823,1313 ha

Graz-Gösting Jagdeinschluss:

€ 325,48 mit einer Fläche

57,8211 ha

Graz-Eggenberg:

€ 824,23 mit einer Fläche

671,9548 ha

Graz-Straßgang:

€ 3.583,60 mit einer Fläche von

3.121,5108 ha

Bei der nach der zitierten gesetzlichen Bestimmung erfolgenden Aufteilung des Pachtzinses ergibt sich für die Grundeigentümer entsprechend der Größe und Lage ihrer Liegenschaft folgende Anspruchsberechtigungen:

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Stadt, linkes Murufer:

€ 0,42 pro ha, bzw. € 0,04 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Liebenau:

€ 0,13 pro ha, bzw. € 0,01 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Peter/Waltendorf:

€ 1,98 pro ha, bzw. € 0,20 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Ries:

€ 1,59 pro ha, bzw. € 0,16 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz- Mariatrost:

€ 2,19 pro ha, bzw. € 0,22 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Andritz:

€ 2,38 pro ha, bzw. € 0,24 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-St. Veit:

€ 1,80 pro ha, bzw. € 0,18 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting:

€ 5,63 pro ha, bzw. € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Gösting Jagdeinschluss

€ 5,63 pro ha, bzw. € 0,56 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Eggenberg:

€ 1,23 pro ha, bzw. € 0,12 pro 1.000 m²

Im Gemeindejagdgebiet Graz-Straßgang:

€ 1,15 pro ha, bzw. € 0,12 pro 1.000 m²

Die Grundeigentümer haben ihre Anspruchsberechtigungen durch Vorlage eines Grundbuchsauszuges, der nicht älter als sechs Monate sein darf, beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, Amtshaus, Schmiedgasse 26, III. Stock, Zimmer 302, von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr darzulegen.

Anteile, die nicht sechs Wochen nach der Kundmachung dieses Gemeinderatsbeschlusses behoben wurden, verfallen gemäß § 21 Abs. 3 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 zugunsten der Gemeindekasse.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-031203/2014/0014

Novellierung der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013

Verordnung des Gemeinderates vom 18.10.2018, mit der die Grazer Marktordnung 2013 abgeändert wird:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 20 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 in Verbindung mit § 286 Abs. 1, § 289 Abs. 1 und § 337 Abs. 1 GewO 1994 wurde beschlossen:

§ 3 lit c wird ergänzt:

- am Hofbauerplatz (Plan siehe Anlage)

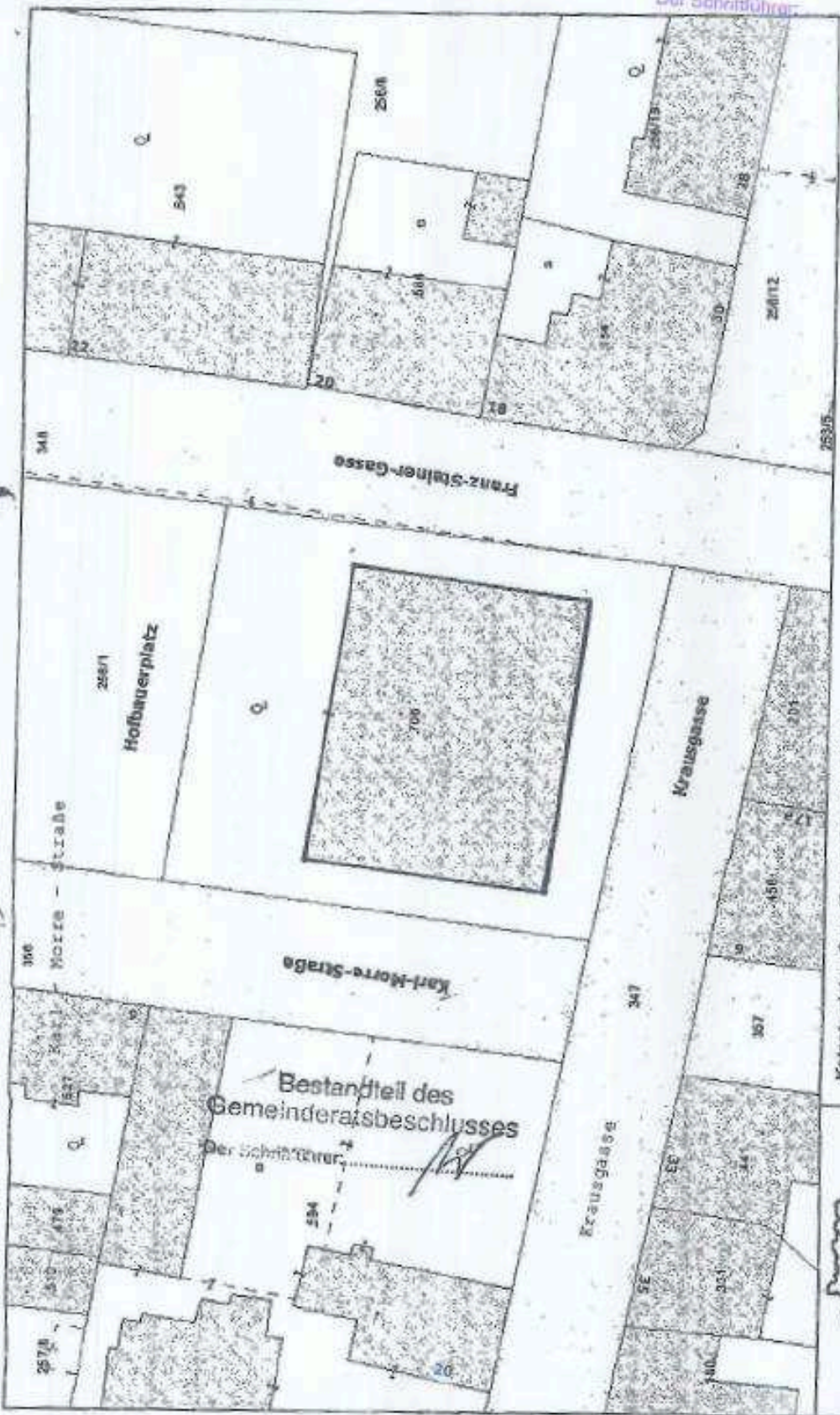
Die Änderung des § 3 lit c Zeile 5 der Marktordnung der Landeshauptstadt Graz 2013 tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft und mit 1. November 2019 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer



Magistrat Graz - A 16/16 Stadtvermessungsamt
A-8011 Graz, Europaplatz 20



Katasterdaten Graz (Stand: Oktober 2016)
Eckmaß für Maßstab 1:200
Ersteller: Namen übertragen
Erschließungsdatum: 06.03.2017



© Magistrat Graz - Stadtvermessungsamt | Graz, Druck für den Antragssteller vorbehalten.
Mehrfachverwendeter Ausdruck der Katasterdaten der Stadt Graz.

KUNDMACHUNG

gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A8-99858/2018/0003

Voranschlagsentwurf 2019

Der Voranschlagsentwurf der Landeshauptstadt Graz für das Jahr 2019 ist fertiggestellt.

Gemäß § 90 Abs. 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz ist der Voranschlagsentwurf 2019 samt allen Beilagen vor Vorlage an den Gemeinderat auf die Dauer von zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Es steht jedem Gemeindemitglied frei, innerhalb dieser Auflagefrist gegen den Voranschlagsentwurf 2019 beim Magistrat Graz schriftliche Erinnerungen einzubringen. Solche Erinnerungen sind bei Beratung des Voranschlags vorzutragen.

Der Voranschlagsentwurf für das Jahr 2019 liegt ab Donnerstag, den 29. November 2018 im Rathaus, III. Stock, Tür 347, durch zwei Wochen zur öffentlichen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A 17 – APO-109878/2018/0004

Ansuchen um Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke

Frau Mag. pharm. Claudia Kubart, 8662 St. Barbara im Mürztal, hat um die Bewilligung der Konzessionserteilung zur Neuerrichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Apotheke angesucht. Die voraussichtliche Betriebsstätte lautet: 8045 Graz, Andritzer Reichsstraße 15, KG Andritz.

Der Standort ist ausgehend von der künftigen Betriebsstätte wie folgt begrenzt:

„Im Norden durch die Siedlung Nordberggasse mit den dazugehörigen Häusern. Im Westen durch den Schöckelbach. Im Süden durch den Ulrichsweg. Im Osten durch den Viktor-Zack-Weg mit einer gedachten Linie nordwärts bis zur Siedlung Nordberggasse mit den dazugehörigen Häusern.“

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes wird dieses mit der Bestimmung verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung binnen sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Amtsblatt an gerechnet, bei der Bau- und Anlagenbehörde des Magistrates Graz, 8011 Graz, Europaplatz 20/III, schriftlich einbringen können.

Später eingelangte Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A16-3094/2006/0006

Hausordnung für die Stadtbibliothek

Beschluss des Gemeinderates vom 03.07.2008 betreffend die Erlassung einer Hausordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 41/2008 wurde beschlossen:

Mit der (Be-)Nutzung der Räumlichkeiten und Angebote der Stadtbibliothek Graz akzeptiert jede/r BesucherIn die gegenständliche Hausordnung und ist verpflichtet, diese einzuhalten.

Für den Aufenthalt in den Räumen und die Nutzung der Angebote der Stadtbibliothek Graz gelten die Bestimmungen der Hausordnung und die Anweisungen des Personals. Bei Verstößen kann durch die Bibliotheksleitung ein vorübergehender oder dauernder Ausschluss von der Nutzung verfügt werden.

Bei Verstößen oder auch bei begründetem Verdacht auf Verstöße gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anweisungen des Personals kann ein sofortiger Ausschluss von der Benutzung der Stadtbibliothek erfolgen. Die Stadtbibliothek behält sich das Recht vor, zur Wahrung und Durchsetzung ihrer Rechte den Gerichtsweg zu beschreiten bzw. bei Verdacht auf straffälliges Verhalten Strafanzeige zu erstatten.

Verhalten in den Räumlichkeiten der Grazer Stadtbibliothek

1. Eltern haften für ihre Kinder. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Stadtbibliothek keine Kinderbetreuungseinrichtung ist – in Folge dessen wird keine Beaufsichtigung von Kindern und Minderjährigen geleistet und auch keine Haftung für deren Verhalten in der Stadtbibliothek übernommen. Weiters wird darauf hingewiesen, dass Kinder und Minderjährige bei Verstößen gegen die Hausordnung oder gegen die Benutzungsordnung, sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Anordnungen des Personals zum Verlassen der Stadtbibliothek aufgefordert werden können.
2. In den Räumen herrscht Rauchverbot.
3. Essen und Trinken ist nur in Bereichen gestattet, die dafür gekennzeichnet sind.
4. Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen nur nach Genehmigung durch das Personal aufgelegt oder verteilt werden.
5. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist nicht gestattet.
6. Mitgebrachte Sport- und Spielgeräte dürfen nicht verwendet werden.

7. Es kann Garderobepflicht angeordnet werden. In diesem Fall sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überbekleidung (Mäntel, Jacken u.a.) in der Garderobe zu hinterlassen.
8. Für Wertsachen und Garderobe wird keine Haftung übernommen.
9. Die BesucherInnen haben sich generell in den Räumen der Stadtbibliothek so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.

Behandlung von Medien, Geräten und Einrichtung

Medien, Geräte, insbesondere die zur Verfügung gestellte Hard- und Software und sonstige Einrichtungsgegenstände der Stadtbibliothek sind schonend zu behandeln. Beschädigungen sind sofort dem Personal zu melden.

Internetnutzung

Die Nutzung des Internets ist nur für BenutzerInnen mit gültigem Bibliotheksausweis möglich. Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf auf den Rechnern nicht installiert werden.

Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Internetnutzung.

Schadenersatz

Die BenutzerInnen haften für auf ihre Namen entlehene Medien. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien von deren einwandfreiem Zustand und insbesondere bei mehrteiligen Medien von deren Vollständigkeit überzeugen.

Der/die BesucherIn hat für Verlust oder Beschädigung von Medien, deren Hüllen/Verpackungen sowie vorhandenen Geräten und Einrichtungsgegenständen Schadenersatz zu leisten. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien. Ein beschädigtes Medium ist vom/von der BesucherIn durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium im Handel nicht mehr erhältlich ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungswerts bzw. des antiquarischen Werts verrechnet. Für den Ersatz von Medien ist außerdem eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu leisten.

Haftung

Die Stadtbibliothek Graz haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Medien.

Urheberrecht

Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen.

In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten.

Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat der/die BenutzerIn alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

Ton-, Film- und Fotoaufnahmen

Die Stadtbibliothek Graz weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht. Mit dem Besuch der Grazer Stadtbibliothek stimmt der/die BesucherIn zu, dass die von ihm/ihr während oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Fotografieren, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung der Stadtbibliothek Graz.

Gerichtsstandsvereinbarung

Für alle aus den Bestimmungen der Hausordnung entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A16-3094/2006

Benutzungsordnung und Gebührenordnung für die Stadtbibliothek

Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2009 betreffend die Erlassung einer Benutzungsordnung und einer Gebührenordnung für die Stadtbibliothek der Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 2 Z 14 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 41/2008 wurde beschlossen:

1. Anmeldung

- Die kostenlose Anmeldung erfolgt persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bzw. von Lichtbildausweisen, deren Ausstellung auf behördlichen Prüfungsverfahren beruht (z.B. Seniorenkarte). Die BenutzerInnen haben anlässlich der Neueinschreibung ihren Wohnsitz glaubhaft zu machen.
- Die personenbezogenen Daten der BenutzerInnen werden von der Stadtbibliothek unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Zwecken der Rückgabe-, Termin- und Gebührenkontrolle sowie der statistischen Auswertung elektronisch gespeichert.
- Bei der Anmeldung von Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift eines/einer gesetzlichen Vertreters/in erforderlich, der/die sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Forderungen verpflichtet.
- Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Umstände, auf denen die Entlehnberechtigung beruht, sind der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich (auch per E-Mail) oder persönlich bekannt zu geben.
- Mit dem Betreten der Räumlichkeiten der Stadtbibliotheken anerkennen die BenutzerInnen vollinhaltlich die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Graz sowie die Hausordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Bibliotheksausweis

- Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bei jeder Entlehnung und Nutzung sonstiger Angebote vorzuweisen.
- Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek sofort zu melden, damit dieser gesperrt werden kann. Bei Verlust oder Beschädigung erhält der/die BenutzerIn gegen Gebühr einen Ersatzausweis.
- Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, haftet der/die eingetragene BenutzerIn bzw. der/die gesetzliche VertreterIn.

3. Haftung und Schadenersatz

- Die BenutzerInnen haften für auf ihren Namen entlehene Medien. Deshalb sollten sie sich bei Ausfolge der Medien von deren einwandfreiem Zustand und insbesondere bei mehrteiligen Medien von deren Vollständigkeit überzeugen.
- Die BenutzerInnen haben für Verlust oder Beschädigung von Medien und Geräten Schadenersatz zu leisten. Bei Verlust von Teilen mehrteiliger Medien ist das gesamte Medium zu ersetzen. Als Beschädigung gilt auch das Schreiben, Anstreichen und Unterstreichen in Büchern und auf sonstigen Medien.
- Ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium ist von den BenutzerInnen durch ein neues Exemplar zu ersetzen. Wenn das Medium nicht lieferbar ist, werden die Ersatzkosten unter Berücksichtigung des Anschaffungs- bzw. Wiederbeschaffungswertes verrechnet. Für Medien mit antiquarischem Wert gilt der Wiederbeschaffungspreis. Für den Ersatz von Medien ist außerdem eine pauschale Bearbeitungsgebühr zu bezahlen.
- Ist bei audiovisuellen Medien nur die Hülle beschädigt, so ist dafür eine Ersatzgebühr zu bezahlen.
- Die Stadtbibliothek haftet nicht für die einwandfreie Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software. Falls aus dem Gebrauch entliehener Medien Schäden an Geräten, Dateien oder Datenträgern der BenutzerInnen entstehen, wird von der Stadtbibliothek keine Haftung übernommen.
- Für alle aus der Entlehnung von Medien der Stadtbibliothek Graz entstehenden Rechtsstreitigkeiten wird einvernehmlich gemäß § 104 JN der Gerichtsstand des sachlich zuständigen Gerichtes in Graz vereinbart.

4. Entlehnung, Fristverlängerung, Vorbestellung

- Die Ausleihe erfolgt nur gegen Vorlage des Bibliotheksausweises und nach entrichteter Jahresgebühr. Die Anzahl der Medien pro Entlehnung kann von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.
- Die ausgeliehenen Medien sind vor Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben, vervielfältigt oder zu öffentlichen Vorführungen benutzt werden.
- Die Leihfrist für Bücher, CD-ROMs und DVD-ROMs beträgt vier Wochen, für Zeitschriften, Literatur-CDs, Tonkassetten und Spiele zwei Wochen, für DVDs, Videos und Musik-CDs eine Woche.
- Die Entlehnung von Filmen ist an die FSK-Freigabe (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft GmbH, Wiesbaden) der entsprechenden Altersstufe gebunden. Kinder und Jugendliche können daher nur Medien ausleihen, die von der FSK für ihr Alter freigegeben sind.
- Die Rückgabe der Medien hat zeitgerecht zu erfolgen.
- Wird die Leihfrist überschritten, entstehen Versäumnisgebühren. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, die Rückgabe von Medien einzumahnen. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die BenutzerInnen keine schriftliche Mahnung erhalten haben. Bleiben schriftliche Mahnungen ergebnislos, erfolgt die Rückforderung durch die Stadt Graz auf dem Rechtsweg.
- Eine ein- bzw. maximal zweimalige – Verlängerung der Leihfrist ist in der Bibliothek, telefonisch und über die Homepage möglich, sofern keine Vorbestellung vorliegt.

- Entlehnte Medien können gegen Bezahlung einer Gebühr persönlich, telefonisch und über die Homepage vorbestellt werden. Ebenso können im Rahmen der Ringleihe auch verfügbare Medien gegen Bezahlung der Vorbestellgebühr von einer Stadtbibliothekszeitstelle bestellt und in eine andere gewünschte Stadtbibliothekszeitstelle zugestellt werden.
- Nach Einlangen des bestellten Mediums in der Bibliothek werden die BenutzerInnen verständigt. Werden vorbestellte Medien innerhalb der Bereitstellungsfrist von sieben Tagen nicht abgeholt, erlischt der Anspruch, die Vorbestellgebühr wird trotzdem eingehoben.
- Entlehnungen, Vorbestellungen und Verlängerungen können von der Leitung der Stadtbibliothek begrenzt werden.

5. Themenpaket-Service

- Themenpakete beinhalten in der Regel ca. 40 - 50 unterschiedliche Medien zu einem bestimmten Thema. Diese Medien können in einer praktischen und kompakten Box entlehnt werden und stellen somit eine Art transportable Mini-Bibliothek dar.
- Das Angebot von Themenpaketen richtet sich an Volks-, Hauptschulen, allgemeinbildende höhere Schulen, das Polytechnikum und alle anderen weiterführenden Schulen, weiters an Horte und Kindergärten in Graz.
- Für das Ausleihen von Themenpaketen ist ein gültiger Bibliotheksausweis erforderlich. LehrerInnen, ErzieherInnen bzw. Bevollmächtigte von Grazer Schulen erhalten diesen nach erfolgter Anmeldung, die persönlich in allen Stadtbibliotheken und im Bücherbus durch Ausfüllen der Beitrittserklärung vorgenommen werden kann. Diese Beitrittserklärung ist auch als PDF oder Word-File auf der Homepage zum Downloaden.
- Bei der Anmeldung sind ein amtlicher Lichtbildausweis der/des Bevollmächtigten und ein Ausweis der jeweiligen Bildungseinrichtung vorzulegen bzw. ein Stempel der Schule auf der Beitrittserklärung vorzuweisen. Das Service kann nach Entrichtung der Jahresgebühr ohne weiteren Gebührenaufwand genutzt werden.
- Die Leihfrist der Themenpakete beträgt bis zu 6 Wochen. Eine einmalige Verlängerung um 2 Wochen ist möglich, sofern das Paket nicht vorbestellt ist.
- Die Rückgabe der Themenpakete hat zeitgerecht zu erfolgen. Bei der Überschreitung der Leihfrist entstehen Versäumnisgebühren.
- Die Institution bzw. der/die Bevollmächtigte, auf dessen/deren Namen der Bibliotheksausweis ausgestellt ist, haftet für das entliehene Themenpaket und hat für Verlust oder Beschädigung von Medien Schadenersatz zu leisten. Auch anfallende Versäumnisgebühren werden der Institution bzw. dem/der Bevollmächtigten in Rechnung gestellt.
- Im Übrigen gelten für die Entlehnung von Themenpaketen die gleichen Ausleihbedingungen wie für Einzelmedien.

6. Internetnutzung

- Die Nutzung des Internets ist nur für BenutzerInnen mit gültigem Bibliotheksausweis möglich und für eine Stunde pro Öffnungstag gebührenfrei. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren können das Internet nur mit Einwilligung eines/r Erziehungsberechtigten nutzen.
- Die Stadtbibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der Angebote Dritter, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge offeriert werden.
- Es dürfen keine Veränderungen an den Computern vorgenommen werden. Mitgebrachte oder heruntergeladene Software darf auf den Rechnern nicht installiert werden.

- Die gebührenfreie Nutzung ist pro Mitglied und Tag auf eine Stunde beschränkt, die Reihenfolge der Nutzung erfolgt chronologisch nach Anmeldezeitpunkt. Bei Bedarf kann die Nutzungsdauer verlängert werden, sofern nicht andere BenutzerInnen den Arbeitsplatz beanspruchen. Ab der zweiten Nutzungsstunde ist die Internetnutzung gebührenpflichtig.
- Das Aufrufen von Internetseiten mit pornografischen, extremistischen, in jeglicher Art diskriminierenden sowie Gewalt verherrlichenden Inhalten ist verboten. Bei Regelverstoß erfolgt eine Verwarnung, im Weiteren der Ausschluss von der Internetnutzung.

7. DVD/Videoplätze

- Vor Nutzung der Stationen müssen die Medien entlehnt werden.
- Mitgebrachte DVDs und Videos dürfen nicht benutzt werden.
- Pro Mitglied und Öffnungstag ist die Nutzung eines DVD/Video – Platzes nur einmal möglich:
 - a) entweder mit einer DVD oder Videokassette und zeitlich begrenzt auf die Dauer der jeweiligen Kassette
 - b) oder mit mehreren DVDs und Videos (höchstens 3 Stück pro Medium) zeitlich begrenzt auf die Dauer von 90 Minuten.

8. Postservice/Zustelldienst

- Zusätzlich zur Entlehnung in den Stadtbibliotheken können sich die in der Stadtbibliothek registrierten BenutzerInnen Bücher und andere Medien (Zeitschriften, CDs, CD-ROMs, DVDs, Videos) in alle Grazer Postfilialen liefern lassen. Die verpackten Medien werden von den PostmitarbeiterInnen gegen Vorlage des Stadtbibliotheksausweises oder eines anderen amtlichen Ausweises ausgehändigt.
- Die Bestellung kann per Telefon 872/800, Mail (stadtbibliothek@stadt.graz.at), Postliste im Onlinekatalog (www.stadtbibliothek.graz.at) oder persönlich in jeder Stadtbibliothek, im Bücherbus und in der der Bibliothekszentrale Zanklhof angeschlossenen Mediathek erfolgen. Über die Servicenummer 872/800 wird während der Ausleihzeiten der Bibliothekszentrale Zanklhof Hilfe und Beratung bei der Postbestellung angeboten.
- Bei der Rückgabe können die Medien wieder in der Postfiliale oder in einer Stadtbibliotheksstelle abgegeben werden.
- Für die Medienzustellung in die Grazer Postfilialen benötigen Erwachsene (ausgenommen KulturpassinhaberInnen) die erweiterte Mitgliedschaft, in der eine Gebühr für die Nutzung des Postservice inkludiert ist. Kinder und Jugendliche können das Service nach Anmeldung ohne Bezahlung einer Jahresgebühr nutzen. Die gesamte Gebührenverrechnung erfolgt in der Stadtbibliothek: Offene Gebühren (Jahres-, Versäumnisgebühr etc.) können nicht in der Postfiliale bezahlt werden, sondern müssen in einer der Stadtbibliotheken, in der der Bibliothekszentrale Zanklhof angeschlossenen Mediathek oder im Bücherbus beglichen werden. Dies trifft auch für Schadenersatz bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien zu. Bei Nichtbezahlung werden Gebührenmahnungen versendet.
- Zusätzlich ist gegen Bezahlung der anfallenden Portokosten auch die Postzustellung an die Wohnadresse möglich. Für Personen mit Mobilitätsbehinderung ist die Hauszustellung gebührenfrei. Voraussetzung ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises bei der Anmeldung in der Stadtbibliothek.
- Die Entlehnfrist ist je nach Medienart in Pkt. 4 geregelt. Im Übrigen gelten für die Entlehnung über Postservice und Direktzustellung dieselben Regeln wie für die Entlehnung direkt in der

Stadtbibliothek. Dies gilt insbesondere für die Haftung und den Schadenersatz für die über das Postservice entlehnten Medien (bei Beschädigung oder Verlust) bis zu deren vollständigem und intaktem Einlangen in der Stadtbibliothek.

9. Urheberrecht

- Für die Benutzung sämtlicher Informationsträger (bzw. Medien) aus dem Bestand der Stadtbibliothek wird auf die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes bzw. die einschlägigen Lizenzbestimmungen verwiesen. Die Benutzung frei zugänglicher Ressourcen aus dem Internet unterliegt den geltenden rechtlichen Bestimmungen. In einigen Zweigstellen der Stadtbibliothek stehen Fotokopiergeräte zur Verfügung. Die Vervielfältigung ganzer Bücher und Zeitschriften ist verboten. Das Kopieren audiovisueller Medien ist untersagt. Bei Vervielfältigungen von Auszügen aus Medien des Bibliotheksbestandes obliegt den BenutzerInnen die Verantwortung für die Einhaltung etwaig bestehender urheberrechtlicher Bestimmungen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek zur Verfügung gestellten elektronischen Ressourcen und Programmen, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Urheberrechtsgesetz, Lizenzvereinbarungen und Nutzungsbeschränkungen einzuhalten. Wird die Stadtbibliothek wegen einer durch BenutzerInnen verursachten Verletzung von Rechten Dritter in Anspruch genommen, hat die/der BenutzerIn alle daraus erwachsenden Kosten und Schadenersatzzahlungen zu ersetzen und die Stadtbibliothek bzw. die Stadt Graz schad- und klaglos zu halten.

10. Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

- Die BenutzerInnen haben sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Stadtbibliothek beeinträchtigt werden.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- An einzelnen Standorten der Stadtbibliothek kann Garderobepflicht angeordnet werden. Hier sind große Behältnisse (Taschen, Rucksäcke) und Überkleidung (Mäntel, Jacken u.a.) vor Betreten der Bibliotheksräumlichkeiten in der Garderobe zu hinterlassen. Weder für diese noch speziell für Wertsachen kann eine Haftung übernommen werden.
- Die Stadtbibliothek weist darauf hin, dass in den Bibliotheksräumlichkeiten Ton-, Film- und Fotoaufnahmen gemacht werden können, die zur Veröffentlichung bestimmt sind. Der/die InhaberIn des Bibliotheksausweises erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm/ihr während des Bibliotheksbesuches oder im Zusammenhang mit dem Bibliotheksbesuch gemachten Aufnahmen entschädigungslos ohne zeitliche oder räumliche Einschränkung mittels jedes derzeitigen oder zukünftigen technischen Verfahrens ausgewertet werden dürfen. Selbstverständlich wird in höflicher Form auf diese Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen aufmerksam gemacht.
- Den Anweisungen der BibliothekarInnen ist Folge zu leisten.
- Die Hausordnung ist zu beachten und einzuhalten.

11. Ausschluss

Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann der Ausschluss von der Benutzung der Grazer Stadtbibliothek verfügt werden.

12. Schlussbestimmung

Die Benutzungsordnung mit integrierter Gebührenordnung tritt am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Benutzungsordnungen ihre Gültigkeit.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

Gebührenordnung für die Stadtbibliothek

Jahresgebühr	
Erwachsene	€ 15,00
Erwachsene - inkl. Nutzung des Postservices	€ 25,00
Erwachsene – KulturpassinhaberInnen (inkl. Nutzung des Postservices)	€ 10,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Jahresgebühr befreit.	
Halbjahresgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	€ 7,50
Erwachsene - inkl. Nutzung des Postservices	€ 12,50
Erwachsene - KulturpassinhaberInnen (inkl. Nutzung des Postservices)	€ 5,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Halbjahresgebühr befreit.	
Tagesgebühr (als Variante zur Jahresgebühr)	
Erwachsene	€ 2,00
Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) sind von der Entrichtung der Tagesgebühr befreit.	
Ersatzausweis	€ 1,00
Versäumnisgebühr	
pro Medium und Tag	€ 0,30
Themenpaket: pro Paket und 1. Überschreitungswochen	€ 2,50
Themenpaket: pro Paket und 2. Woche	€ 5,00
Themenpaket: pro Paket und jeder weiteren Woche	€ 10,00
Vorbestellung	
pro Medium	€ 1,00
Internetnutzung	
pro Stunde für Erwachsene (ab der 2. Nutzungsstunde pro Tag)	€ 1,00
pro halbe Stunde für Erwachsene (ab der 2. Nutzungsstunde pro Tag)	€ 0,50
pro Stunde für Kinder und Jugendliche (ab der 2. Nutzungsstunde pro Tag)	€ 0,50
pro halbe Stunde für Kinder und Jugendliche (ab der 2. Nutzungsstunde pro Tag)	€ 0,25
Computerausdruck	
DIN A4 Seite	€ 0,10
Bearbeitungsgebühr	
für verlorene oder beschädigte Medien	€ 1,00
Beschädigung von Material	
Hüllen von AV-Medien	€ 0,40
Papiertragtasche	€ 0,20

RICHTLINIE der Landeshauptstadt Graz

GZ.: GPS 114283/2018/0001

Tarife für Kombitickets in den Parkgaragen des Grazer Parkraum- und Sicherheitservice (GPS)

Verfügung des Geschäftsführers des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitservice vom 09.04.2018 betreffend die Tarife für Kombitickets in den Park + Ride - Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier:

Auf Grund § 9 Abs. 2 Z 12 des Organisationsstatutes des Eigenbetriebs Grazer Parkraum- und Sicherheitservice wurde beschlossen:

Für die Park-&-Ride-Parkgaragen Murpark, Fölling und Brauquartier wird ein Kombiticket angeboten. Mit dem Bezug eines Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahrestickets dieser Parkgaragen erwerben KundInnen ein Kombiticket für die öffentlichen Verkehrsmittel der Zone 101 des Verkehrsverbunds Steiermark.

Die Preise werden mit Wirksamkeit 01.07.2018 wie folgt festgelegt:

P+R KOMBI-TICKET-TARIFE ab 01.07.2018		
Kombi-Tickets	Preis	Bezugsmöglichkeit
24-Stunden	€ 8,50	direkt vor Ort
Wochenticket	€ 25,00	direkt vor Ort
Monatsticket	€ 74,00	direkt vor Ort
Halbjahresticket	€ 320,00	Mobilitätszentrum Graz Linien
Jahresticket	€ 555,00	Mobilitätszentrum Graz Linien

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE **der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: 055899/2017/0001

Richtlinien für landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte in Graz

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 idF. LGBl. Nr. 42/2010 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 7.7.2011, GZ: A 2/6 – K 32/1995-40 , novelliert durch den Stadtsenat am 29.9.2017, GZ.: 055899/2017/0001, beschlossen:

Präambel

Die Grazer ProduzentInnenmärkte haben eine lange Tradition und sind – soweit bekannt – in Österreich die einzigen „Bauernmärkte“ größeren Umfanges, die ausschließlich Waren aus eigener Produktion der BeschickerInnen anbieten. Die MarktkonsumentInnen legen als Ergänzung zu dem Angebot in Supermärkten besonderen Wert auf diese Art der Nahversorgung mit landwirtschaftlichen Produkten. Um diesem Bedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sollen die Herkunft aus eigener Produktion, die Qualität und die Frische des Warenangebotes sowie das Angebot an kulinarischen Besonderheiten in dieser Richtlinie nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

1. Wirkungsbereich:

Diese Richtlinien regeln sämtliche von der Stadt Graz abgehaltenen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Graz.

2. Marktflächen, Markttag, Marktzeiten und Verkaufszeiten:

Landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte finden statt:

Für die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte werden an Werktagen die Marktzeiten einschließlich der Auf- und Abbauzeiten von 4.30 bis 14.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 6.00 bis 13.00 Uhr festgesetzt. Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten in Andritz (dienstags) im Zeitraum März bis Ende November (Auf- und Abbauzeiten von 9.30 Uhr bis 19.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 10.00 Uhr - 18.00 Uhr) und St. Peter (dienstags) werden im Zeitraum März bis Ende November die Marktzeiten von 11.30 bis 20.00 Uhr und die Verkaufszeiten von 12.00 bis 19.00 Uhr festgelegt.

1) Kaiser-Josef-Platz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, sofern die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags

2) Lendplatz: Auf dem Marktgebiet des täglichen Marktes, sofern die Flächen nicht für diesen genutzt werden; werktags

3) Hofbauerplatz: in der Markthalle an jedem Mittwoch und Samstag

- 4) Andritz: am Marktplatz im Bereich zwischen der Umkehrschleife der Straßenbahnhaltestelle, der Andritzer Reichsstraße und der Zufahrtsstraße zur Erzherzog Johann Hauptschule an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich an jedem Dienstag
- 5) Ragnitz: auf dem von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Vorplatz des Pfarrzentrums an jedem Dienstag und Freitag
- 6) Triestermarkt: auf der Verbindungsstraße zwischen der Vinzenz-Muchitsch-Straße und der Triester Straße bis in Höhe des Hauses Triester Straße 82 an jedem Mittwoch und Samstag
- 7) Gösting: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m² des Privatparkplatzes Standort Wiener Straße 286 an jedem Samstag
- 8) Wetzelsdorf: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 200 m² des Privatparkplatzes Standort Peter Rosegger-Straße 125 (Gasthaus „Lindenwirt“) an jedem Samstag
- 9) Hasnerplatz: auf einer Fläche von ca. 120 m² nördlich des ehemaligen Büchereiobjektes gegenüber den Häusern Hasnerplatz Nr. 1 und 2 an jedem Mittwoch und Samstag
- 10) Straßgang: auf der von der Stadt Graz in Nutzung genommenen Teilfläche von ca. 300 m² an der Bahnhofstraße und des Privatparkplatzes am Standort Kärntner Straße 451 jeden Samstag
- 11) Ostbahnhof: einer Fläche von ca. 395 m² am Standort Conrad-von-Hötzendorfstraße 104 (Vorplatz des Bezirksamtes Jakomini) an jedem Samstag
- 12) St. Peter: auf einer Fläche von ca. 300 m² am Standort St. Peter Pfarrweg 35 an jedem Samstag und von März bis Ende November zusätzlich jeden Dienstag
- 13) Geidorfplatz: auf einer von der Stadt Graz festgelegten Teilfläche von ca. 35 m² im Anschluss an das bestehende Marktgebiet entlang der Gehsteigfront der Heinrichstraße an jedem Mittwoch und Samstag.

Fällt ein Markttag der genannten Märkte auf einen Feiertag, so findet der Markt am Werktag davor statt. Auf den im Winter nur einmal wöchentlich betriebenen Märkten wird als Markttag in jener Woche, in die der 24. Dezember fällt, der 23. Dezember festgelegt.

Die landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte dürfen vor Beginn der jeweiligen Verkaufszeit bezogen werden und sind unverzüglich, spätestens jedoch zum festgelegten Ende der Marktzeit gereinigt und geräumt zu verlassen.

Jedes Feilbieten und Verkaufen von Waren außerhalb der Verkaufszeiten ist verboten.

3. Marktgegenstände:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten sind nur aus eigener landwirtschaftlicher Bewirtschaftung stammende oder auf eigenem bzw. gepachtetem Grund und Boden gesammelte saisonale Gegenstände zugelassen.

Als Marktgegenstände sind zugelassen:

Lebens- und Genussmittel landwirtschaftlicher Erzeugung und Verarbeitung - u.a. Kuchen und Mehlspeisen in einfacher Form , einfache Kekse, Strudel, Striezel und Teegebäck sowie Speisepilze (nach der Speisepilzeverordnung) und uneingeschränkt genießbare Waldbeeren und Waldfrüchte; des weiteren sind Naturblumen, Topf- und Jungpflanzen, Zapfen, Reisig, Baum- und Sträucherzweige, einfache Kränze und Gestecke, wobei Kränze geschmückt mit Kerzen, Bändern, Nüssen, Strohsternen, getrockneten Früchten und dergleichen gestattet sind (es dürfen nicht mehr geschmückte als ungeschmückte Kränze zum Verkauf angeboten werden); Ziergräser, Vogelfutter und Samen, Kienholz, einfache Holz-, Korb- und Strohwaren und Christbäume bis 2m Höhe.

Die zum Verkauf angebotenen Waren sind entsprechend den Bestimmungen des Vermarktungsnormengesetzes und des Preisauszeichnungsgesetzes auszuzeichnen.

Zum Verkauf nicht zugelassen sind:

Frischfleisch vom Rind, Kalb, Wild und Schwein in unverpackter Form; unbehandelte Mohnkapseln, Rohmilch und alkoholische Getränke in unverschlossenen Gefäßen sowie schmückende Hilfsmittel für Kränze und Gestecke aus Kunststoff, Glas, Porzellan und Metall; weiters Torten, Kuchen mit Cremefüllungen, Schokolade, Kakao (ausgenommen Marmorkuchen) und Glasuren aller Art (ausgenommen Zuckerglasur).

Bei Ernteausfall durch naturbedingte Ereignisse (wie z.B. Hagel, Hochwasser, extreme Trockenheit u. dgl.) kann über Antrag des/der ProduzentIn eine zeitlich befristete Ausnahmegenehmigung für einen Zukauf bei einem/einer namentlich genannten ErzeugerIn durch die Marktaufsichtsorgane bewilligt werden.

Um den Bedürfnissen der KonsumentInnen hinsichtlich der Angebotsvielfalt an Produkten nachzukommen, kann weiters in folgenden Fällen ein Antrag auf Zukauf von Produkten anderer ProduzentInnen, die auf Grazer ProduzentInnenmärkten zugelassen sind, gestellt werden:

- a) wenn ein marktübliches Produkt auf einem der Grazer ProduzentInnenmärkte nicht angeboten wird, kann einem/einer BeschickerIn dieses Marktes der Zukauf derartiger Produkte befristet genehmigt werden
- b) wenn ein von einem/einer BeschickerIn in eigener Produktion hergestelltes Produkt kurze Zeit aus nachvollziehbaren Gründen (z.B. Lagerschaden) nicht für den Verkauf verfügbar ist, kann ein zeitlich befristeter Zukauf dieses Produktes genehmigt werden

Das Ausmaß dieser gemäß Punkt a) bzw. b) zugekauften Produkte darf im Verhältnis zur eigenen Jahresproduktion nur geringfügig sein.

Bei sämtlichen Anträgen auf Zukauf erfolgt ein Prüfauftrag durch das Referat Marktwesen an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft. Sollte die Kammer für Land- und Forstwirtschaft den Prüfbericht nicht innerhalb von 5 Werktagen übermitteln können, erfolgt die Überprüfung durch das Referat Marktwesen. Auf Basis der Überprüfung kann der Antrag auf Zukauf von den Marktaufsichtsorganen genehmigt werden. Ein Anspruch auf Zukauf besteht nicht.

Für sämtliche zugekaufte Produkte sind die Ankaufsrechnungen zwei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen den Marktaufsichtsorganen bzw. den Kontrollorganen der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vorzuweisen.

Im Verkauf sind sämtliche zugekaufte Produkte als solche mit Angabe des ErzeugerInnenbetriebes ersichtlich zu machen.

Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen kann auf Antrag für verkaufsfördernde und zeitlich beschränkte Gemeinschaftsaktionen genehmigt werden. Das Marktreferat kann derartigen Genehmigungen Beschränkungen auf die Verabreichung und den Ausschank bestimmter Arten von Speisen und Getränken sowie Auflagen hinsichtlich der Betriebsabwicklung, der Beschaffenheit, Ausstattung und Reinhaltung von Verkaufseinrichtungen, der Lagerung und Beseitigung von Abfällen und der Form der Ankündigungen erteilen.

4. MarktbeschickerIn:

Als MarktbeschickerInnen zugelassen sind landwirtschaftliche DirektvermarkterInnen aus Mitgliedsstaaten der EU, die Waren aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb auf den Markt bringen.

Den Bedürfnissen der Bevölkerung hinsichtlich Frische der Produkte, der regionaltypischen Kulinarik und der Versorgung mit traditionellen Roherzeugnissen und Produkten bzw. heimischen Spezialitäten ist bei der Zuweisung nach Möglichkeit Rechnung zu tragen. Ebenso ist auf die Verträglichkeit in Hinblick auf die Ökologie und den Umweltschutz möglichst Bedacht zu nehmen.

Zum Nachweis der Selbsterzeugung der feilgehaltenen Waren muss der/die landwirtschaftliche ProduzentIn mit einem gültigen ProduzentInnennachweis ausgestattet sein.

Der ProduzentInnennachweis hat die Personaldaten, die Lage, Art, Größe und Anbaufläche des land- bzw. forstwirtschaftlichen Betriebes, die Art der Erzeugnisse des Ackerbaus, des Obst- und Gemüsebaus, sowie Art und Größe der Tier- bzw. Kleintierhaltung zu enthalten.

Die Angaben über den Betrieb müssen bei Produktionsflächen innerhalb Österreichs von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft bestätigt werden. Zu diesem Zwecke ist die Kammer für Land- und Forstwirtschaft berechtigt, Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

MarktbeschickerInnen aus anderen EU-Staaten müssen die Angaben im Ansuchen und im ProduzentInnennachweis durch entsprechende Bestätigungen der im Mitgliedsstaat sachlich und für den Produktionsort örtlich zuständigen Behörden bzw. von der Kammer für Land- und Forstwirtschaft vergleichbaren Interessensvertretungen oder Prüfstellen bestätigen lassen. Sämtliche Bestätigungen müssen von einem/einer in Österreich allgemein beeideten gerichtlichen Dolmetscher/in oder Übersetzer/in die deutsche Sprache übersetzt werden und sind den Originalen beizulegen.

Um überregional vergleichbare Standards sicherzustellen, kann die Kammer für Land- und Forstwirtschaft bei sämtlichen in diesen Richtlinien vorgesehenen Überprüfungen von BeschickerInnen mit landwirtschaftlichen Betrieben in anderen EU-Staaten einen Prüfauftrag an die örtlich zuständige Global-GAP Zertifizierungsstelle erteilen. Diese hat die Prüfung durchzuführen und einen Prüfbericht in deutscher Sprache an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft zu übermitteln.

Der ProduzentInnennachweis gilt für die Dauer von 2 Jahren ab Ausstellungsdatum. Nachträgliche Änderungen der bestätigten Daten bzw. Angaben im ProduzentInnennachweis oder im Ansuchen um Zulassung sind unverzüglich dem Referat Marktwesen bekannt zu geben.

Durch Abgabe des bestätigten ProduzentInnennachweises sind die Marktaufsichtsorgane der Stadt Graz - bei Erteilung eines Prüfauftrages durch die Marktaufsichtsorgane an die Kammer für Land- und Forstwirtschaft deren Organe - berechtigt, bei Gefahr im Verzug bzw. bei Verdacht des Zuwiderhandelns gegen diese Richtlinien jederzeit und ohne Vorankündigung die im ProduzentInnennachweis angeführten Angaben im Betrieb direkt vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Bei Prüfaufträgen an eine Global-GAP Zertifizierungsstelle sind deren Organe berechtigt, die Kontrollen vor Ort durchzuführen.

Die Kammer für Land- und Forstwirtschaft ist berechtigt für die in dieser Richtlinie genannten Überprüfungen einen pauschalierten Kostenbeitrag einzuheben. Von diesem Kostenbeitrag befreit sind BeschickerInnen, die über nicht mehr als 2.000 m² land- und forstwirtschaftlich bewirtschaftete Fläche verfügen. Die durch Überprüfungen einer beauftragten Global-GAP Zertifizierungsstelle anfallenden Kosten sind von dem/der ProduzentIn zu tragen.

Über Verlangen des Marktreferates hat der/die ProduzentIn den Nachweis über gekaufte Samen und Pflanzen sowie bei geschützten Kulturen (Glashäuser, Folientunnel) den Nachweis über den Energieverbrauch durch Vorlage der Rechnungen zu erbringen. Die Aufbewahrungsfrist für die Rechnungen und Belege beträgt zwei Jahre.

Bei der Ausübung der Markttätigkeit darf sich der/die landwirtschaftliche ProduzentIn nur der Dienstleistung seiner/ihrer Familienangehörigen oder seines/ihrer Eigenpersonals bedienen.

Unter Eigenpersonal sind alle DienstnehmerInnen eines/einer landwirtschaftlichen ProduzentIn zu verstehen, der/die zu ihm/ihr in einem sozialversicherungspflichtigen Verhältnis steht. Die Anmeldung zur Sozialversicherung ist auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.

5. MarkthelferIn:

Das Aufstellen und Wegräumen der von der Stadt Graz zur Verfügung gestellten Marktgerätschaften wird von den dafür von der Stadt Graz bestellten MarkthelferInnen besorgt.

6. Standplatzvergabe:

Das Marktreferat vergibt Marktstandplätze - nach Abgabe eines Ansuchens durch den/die BewerberIn und Vorlage des durch die Landwirtschaftskammer bestätigten ProduzentInnennachweises - durch mündliche Zuweisung durch das diensthabende Marktaufsichtsorgan nach der Reihenfolge des Einlangens der Ansuchen unter Berücksichtigung einer allfälligen Reservierung. Bei der Zuweisung ist auf den zur Verfügung stehenden Raum, die Bedürfnisse der Bevölkerung, wie Nahversorgung, Warenvielfalt und Qualität, weiters auf die Vertrauenswürdigkeit des Bewerbers/der Bewerberin und auf sonstige öffentliche Interessen Bedacht zu nehmen.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Marktplatzes bzw. auf ein bestimmtes Ausmaß des zuzuweisenden Standplatzes, es sei denn, es liegt eine Reservierung vor.

Das zugewiesene Standausmaß darf nicht überschritten werden. Zuweisungen sind nicht übertragbar.

7. Reservierung:

Das Marktreferat kann für MarktbesucherInnen, die Märkte regelmäßig beziehen, Standplätze reservieren. Diese Reservierungen werden für die Dauer von sechs Kalendermonaten vorgenommen und das Reservierungsentgelt nach dieser Richtlinie halbjährlich eingehoben. Reservierungen sind erst nach erfolgter Einzahlung des Reservierungsentgelts wirksam. Mindestens 10 % der insgesamt vorhandenen Markttische müssen für die tägliche Standplatzzuweisung zur Verfügung stehen. Wird der reservierte Standplatz drei Stunden nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Reservierung für diesen Tag und der Platz kann einem/einer anderen BewerberIn zugewiesen werden.

8. Ausschließungsgründe für eine Standplatzzuweisung:

Wer gegen die vorliegende Richtlinie verstößt, kann vom Marktreferat von der Zuweisung eines Standplatzes ausgeschlossen werden.

9. Äußeres Erscheinungsbild von Marktständen:

MarktbesucherInnen haben Markttische und Verkaufswagen in gutem Zustand zu erhalten.

MarktbesucherInnen haben am Stand folgende Daten in für KonsumentInnen gut ersichtlicher Weise bekannt zu geben: Vor- und Familienname bzw. FirmeninhaberIn, genaue Bezeichnung des Standortes des Betriebes sowie genaue Angaben über die Gemeinden, in welchen sich die Produktionsflächen befinden.

10. Ausweisungspflicht:

MarktbesucherInnen sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorganes auszuweisen.

11. Verhalten:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist von jedermann Ruhe und Ordnung einzuhalten.

Den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane ist von allen MarktteilnehmerInnen unverzüglich Folge zu leisten.

Es ist untersagt aufdringlich Waren anzubieten.

Die Durchsage von Werbetexten mittels Tonwiedergabe- und Verstärkergeräten ist verboten. Jede Beanspruchung von nicht zugewiesenen Marktflächen, insbesondere das Verstellen von Durchgängen, soweit es nicht in Zusammenhang mit dem Beziehen oder Räumen von Marktständen steht, ist verboten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten muss alles vermieden werden, was zur Brandgefahr führen kann.

Sonnen- und Windschutzeinrichtungen sowie offene Wärmequellen (Gasstrahler u. dgl.) sind so aufzustellen, dass eine Gefährdung von Personen oder Markteinrichtungen nicht gegeben ist.

12. Hygienebestimmungen:

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind in, von den MarktbesucherInnen beizustellenden, geeigneten Behältern getrennt zwischen zu lagern und nach Marktschluss ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Ablagerung von Abfall auf Marktflächen oder anderen öffentlichen Flächen ist untersagt. Ebenso ist das Einbringen von Marktabfällen in öffentliche Papierkörbe untersagt. Die MarktbesucherInnen haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag nach Ende der Marktzeit in gereinigtem Zustand zu verlassen.

Alle Lebensmittel sind entsprechend den lebensmittelpolizeilichen und Hygienebestimmungen in Verkehr zu bringen.

Geschlachtete Kleintiere dürfen nur in geputztem bzw. abgezogenem und ausgeweidetem Zustand zum Verkauf angeboten werden.

13. Auskunftspflicht:

Die MarktbesucherInnen sind verpflichtet, den Marktaufichtsorganen jede den Marktverkehr betreffende Auskunft zu geben.

14. Regelung des Fahrzeugverkehrs:

Auf allen landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist während der Marktzeit das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens sind ausgenommen:

- a) Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO.
- b) Fahrzeuge zum Zwecke der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen auf den, den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmarkt gewidmeten Marktteilen zu folgenden Zeiten: bis 8.00 Uhr früh und ab 12.00 Uhr mittags.

15. Marktentgelt:

Für die Benützung der Standplätze auf landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten ist pro tatsächlich besuchtem Markttag ein Benützungsentgelt und bei reservierten Standplätzen zusätzlich ein Reservierungsentgelt zu entrichten.

Auf den landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkten beträgt das Entgelt pro Markttag:

- a) für die benützte Fläche (pro Tisch) 2,60 Euro
- b) für die Bereitstellung eines Markttisches 1,00 Euro
- c) für die Aufstellung eines Wagens (Anhänger) 3,-- Euro je Quadratmeter
- d) pro Tisch bzw. Wagen oder Anhänger wird ein Marketingbeitrag zur Förderung des Marktgeschehens von 0,20 Euro eingehoben

Das unter a) und b) genannte Benützungsentgelt wird im Fall der lit c) nicht eingehoben. Die Entgelteinhebung für den jeweiligen Markttag erfolgt durch die MarkthelferInnen oder Marktaufichtsorgane.

Für die Reservierung von Standplätzen sind folgende Entgelte zu bezahlen:

- a) für die täglich stattfindenden landwirtschaftlichen ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 3,80 Euro je Quadratmeter und
- b) für ein- bis zweimal wöchentlich stattfindende landwirtschaftliche ProduzentInnenmärkte je Kalendermonat 2,40 Euro je Quadratmeter.

Das Reservierungsentgelt wird halbjährlich im Vorhinein eingehoben und ist bei Nichtinanspruchnahme des Standplatzes nicht rückzahlbar. Die Bezahlung des Reservierungsentgelts hat bargeldlos zu erfolgen.

„Sämtliche Beträge gemäß Punkt 15 dieser Richtlinie sind wertgesichert. Sie sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Österreich verlautbarte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die geänderten Beträge sind auf volle 10 Cent auf- oder abzurunden (Beträge unter 5 Cent sind abzurunden und Beträge ab 5 Cent sind aufzurunden). Die Höhe der angepassten Beträge sind vor ihrem Wirksamkeitsbeginn im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.“

Die Pflicht zur Zahlung des Entgelts entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes bzw. der Markteinrichtung und endet mit dem Erlöschen der Zuweisung.

Eine angefangene Flächeneinheit ist auf einen vollen m²-Betrag aufzurunden und der Bewegungsraum des Verkäufers/der Verkäuferin ist bei der Bemessung der Benützungsentgelte voll mitzuverrechnen.

Zahlungspflichtig ist jener/jene MarktbesucherIn, dem/der ein Standplatz oder eine sonstige Fläche zugewiesen wird.

Zahlungsbestätigungen sind zur Ermöglichung einer Kontrolle beim Verkaufsstand aufzubewahren und über Verlangen den Marktaufsichtsorganen vorzuweisen.

Diese Richtlinie tritt mit 1.8.2011 in Kraft.

Anträge auf Ausstellung eines ProduzentInnennachweises sind innerhalb eines Monats ab In Krafttreten dieser Richtlinie zu stellen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

